
387/AB XXV. GP

Eingelangt am 14.03.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0007-Pr 1/2014

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 402/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Berichte und Weisungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Verankerung der Staatsanwaltschaften in Art. 90a B-VG und ihre Stellung als Leiterin des Ermittlungsverfahrens erfordert auch eine stärkere Differenzierung zwischen dem „internen“ Weisungsrecht (das von der Oberstaatsanwaltschaft wahrzunehmen ist - § 29 StAG) und dem „externen“ Weisungsrecht des Bundesministeriums für Justiz (§ 29a StAG), das durch das Strafprozessreformbegleitgesetz II, BGBl. I Nr. 112/2007, verankert wurde. Gleichzeitig wurde der Forderung nach verstärkter Transparenz der Wahrnehmung der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Justiz gegenüber den Oberstaatsanwaltschaften im Ausschuss 9 des Österreich-Konvents (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) entsprochen und festgelegt, dass Weisungen ausdrücklich als solche zu kennzeichnen, zu begründen, schriftlich auszufertigen und zum Akt zu nehmen sind (§§ 29, 29a StAG). Sie unterliegen dadurch auch der Kontrolle der Gerichtsbarkeit, indem sie im Fall der Einstellung im Wege eines Antrags auf Fortführung bzw. im Fall der Anklage im Wege eines Einspruchs gegen die Anklageschrift zum Gegenstand gerichtlicher Überprüfung

gemacht werden können. Darüber hinaus wurde eine Berichtspflicht gegenüber dem Nationalrat eingeführt, wonach das Bundesministerium für Justiz dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über die erteilten Weisungen zu berichten hat, sofern das der Weisung zu Grunde liegende Verfahren in diesem Jahr rechtskräftig beendet wurde. Schließlich wurde im Zuge des strafrechtlichen Kompetenzpakets (BGBl. I Nr. 108/2010) dem Rechtsschutzbeauftragten die Möglichkeit eingeräumt, gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens, das von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) geführt wurde und an dem wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens an das Gericht zu stellen (§§ 194 Abs. 3, 195 Abs. 2a StPO). Überdies kann er die Generalprokuratur mit einer Anregung auf Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes befassen, wenn die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gesetzwidrig war und auf diese Weise die höchstgerichtliche Rechtskontrolle aktivieren (§ 23 Abs. 1a StPO).

Dieser Rechtslage liegt ersichtlich das Verständnis zu Grunde, dass Strafverfahren von den Staatsanwaltschaften grundsätzlich eigenverantwortlich geführt werden. Die Staatsanwaltschaften entscheiden daher die Frage, ob ein Strafverfahren eingestellt oder Anklage erhoben wird, im Regelfall ohne Befassung der Aufsichtsbehörden. Nur über Verfahren, an denen wegen bestimmter Umstände ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, müssen die Staatsanwaltschaften der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft über das beabsichtigte Vorgehen berichten (sog. Vorhabensberichte). Über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag) ist jedenfalls zu berichten, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds nicht auszuschließen ist (§ 8 StAG).

Mit dem Erlass vom 23. Jänner 2009 über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten, JABl. Nr. 3/2009, wurden die Fälle, in denen ein Bericht an das Bundesministerium für Justiz zu erstatten ist, zusammenfassend dargestellt. Das Bundesministerium für Justiz hat es darin unternommen, den Umfang der gegenüber dem Bundesminister für Justiz bestehenden Berichtspflichten nach § 8a StAG mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2009 möglichst abschließend zu regeln, einen Überblick über die sonstigen Berichtspflichten zu geben und die Modalitäten der Berichterstattung einer zeitgemäßen und dem Informationsbedürfnis der Zentralstelle entsprechenden Regelung zuzuführen.

Zu näheren Einzelheiten verweise ich auf die angeschlossene Ausfertigung dieses Erlasses.

Zu 2 bis 25:

Die Zahl der von den Oberstaatsanwaltschaften dem Bundesministerium für Justiz vorgelegten Berichte betrug laut Verfahrensautomation Justiz 4176 (davon 131 in Verfahren gegen unbekannte Täter) im Jahr 2012 und 4752 (davon 189 in Verfahren gegen unbekannte Täter) im Jahr 2013. Für die Jahre 2008 bis 2011 liegt kein verlässliches Zahlenmaterial vor.

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen bildet die Verfahrensautomation Justiz zwar die Zahl aller Berichte der Staatsanwaltschaften an die Oberstaatsanwaltschaften und – allerdings erst seit Einführung des elektronischen Workflow ab Dezember 2011 – die Zahl aller Berichte der Oberstaatsanwaltschaften an das Bundesministerium für Justiz ab, differenziert jedoch nicht, auf welcher Grundlage die Berichterstattung erfolgte (öffentliches und überregionales Interesse nach § 8 Abs. 1 iVm § 8a Abs. 2 StAG; Gruppenberichtspflicht nach § 8a Abs. 3 iVm § 8 Abs. 2 StAG oder Einzelberichterstattung nach § 8a Abs. 3 zweiter Satz iVm § 8 Abs. 2 letzter Halbsatz StAG).

Zu beachten ist dabei auch, dass von der Verfahrensautomation Justiz nicht nur die hier interessierenden Berichte über die Sachbehandlung in laufenden Ermittlungsverfahren, sondern etwa auch Berichte in Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz, in Verfahren wegen bedingter Entlassung und in Auslieferungs- und Rechtshilfeangelegenheiten sowie zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen erfasst werden.

Eine exakte Beantwortung der Fragen wäre daher nur durch händische Auswertung aller Einzelfälle möglich, was mit vertretbarem Aufwand nicht bewerkstelligt werden kann.

Zu 26:

Aus den internen Aufzeichnungen der Strafrechtssektion ergibt sich, dass im Jahr 2008 insgesamt drei Weisungen gemäß § 29a StAG erteilt wurden.

Zu 27:

Bei der Frage nach der Anzahl der „clamorösen“ Verfahren, in denen das Bundesministerium für Justiz eine Weisung erteilt hat, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um keinen gesetzlich determinierten Begriff handelt und dieser mit dem Begriff des besonderen öffentlichen Interesses nach § 8 Abs. 1 StAG nicht deckungsgleich ist. Versteht man unter „clamoros“ entsprechend der Bedeutung seines lateinischen Ursprunges („lärmend“, „laut“) Fälle mit „medialem Getöse“, fallen nach der Einschätzung meiner Fachabteilungen 39 der insgesamt 130 Weisungsfälle der Jahre 2008 bis 2013 darunter (2008: 0, 2009: 6, 2010: 10, 2011: 4, 2012: 6, 2013: 13); das entspricht im Durchschnitt etwa 30 % der Fälle.

Zu 28:

Ausgehend vom letzten Weisungsbericht an das Hohe Haus wurde erhoben, dass bis zum Stichtag 1. März 2014 noch weitere 27 Verfahren abgeschlossen wurden und daher Aufnahme in den Weisungsbericht für das Jahr 2014 finden werden. Gemeinsam mit den bereits früher berichteten abgeschlossenen Fällen ergibt sich damit folgende Aufstellung der mittlerweile beendeten Verfahren, in denen (im angeführten Jahr) eine Weisung gegeben wurde: 2008: 3; 2009: 6; 2010: 22; 2011: 17; 2012: 23 und 2013: 14.

Wien, . März 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

**Abteilung/Typ/Geschäftszahl**

BM für Justiz

Erlass

JMZ 22D/1/IV2/09

Genehmigungsdatum

23.01.2009

Inkrafttretensdatum

23.01.2009

Titel

Erlass vom 23. Jänner 2009 über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten
(Berichtspflichtenerlass 2009)

Text

Seit der letzten Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten mit Erlass vom 14. Jänner 1987, JABl 1987/6, idF des Erlasses vom 24. Juli 1990, JABl 1990/40, wurden nicht nur die Berichtspflichten durch zahlreiche weitere Einzelerlässe ergänzt, die aus heutiger Sicht nicht mehr alle erforderlich sind, sondern es haben sich auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere nach dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform und der Begleitgesetze mit 1. Jänner 2008 maßgeblich geändert. So hat etwa der Gesetzgeber das „interne“ Berichtswesen der Staatsanwaltschaften (§ 8 StAG) von der Berichtspflicht der Oberstaatsanwaltschaften an den Bundesminister für Justiz (§ 8a StAG) getrennt. Zudem sind in der Praxis Auffassungsunterschiede und Unklarheiten in Bezug auf die Berichtspflicht in den Fällen von „besonderem öffentlichen Interesse“ aufgetreten.

Das Bundesministerium für Justiz hat es daher unternommen, den Umfang der gegenüber dem Bundesminister für Justiz bestehenden Berichtspflichten nach § 8a StAG mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2009 möglichst abschließend zu regeln, einen Überblick über die sonstigen Berichtspflichten zu geben und die Modalitäten der Berichterstattung einer zeitgemäßen und dem Informationsbedürfnis der Zentralstelle entsprechenden Regelung zuzuführen.

An dieser Stelle ist klarzustellen, dass bloße Auskünfte an das Bundesministerium für Justiz über den Gegenstand und Stand eines Verfahrens, etwa zur Beantwortung von medialen Anfragen, nicht unter den § 8a Abs 3 StAG zu subsumieren sind. Sie stellen keinen Bericht über die Sachbehandlung im Sinne dieser Bestimmung dar und müssen daher nicht im Tagebuch bzw. Ermittlungsakt vermerkt werden. Es besteht jedoch kein Einwand, in sinngemäßer Anwendung des Punktes III.9. des Medienerlasses vom 12. November 2003, JMZ-4410/9-Pr 1/2003, JABl 2004/1, den wesentlichen Inhalt und die Daten einer Auskunftserteilung schriftlich festzuhalten.

Sofern nichts anderes erwähnt ist, beziehen sich im Folgenden alle angeführten Bestimmungen auf das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG).

A. Modalitäten der Berichterstattung:

Die Staatsanwaltschaften haben Berichte nach § 8 Abs 1 über Strafsachen,

1. an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder
2. in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, sowie



3. über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds nicht auszuschließen ist,

aus eigenem, d.h. ohne einen allfälligen Berichtsauftrag der Oberstaatsanwaltschaft abzuwarten, und grundsätzlich anlässlich der ersten Anordnung und in zweifelhaften Fällen schon davor (d.h. nach Vorliegen des ersten Berichtes der Kriminalpolizei gemäß § 100 Abs 2 StPO oder dem Einlangen einer unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft eingebrachten Anzeige) in Form eines Anfallsberichtes zu erstatten (§ 8 Abs 3). Dieser Bericht hat eine Darstellung der allenfalls bereits getroffenen Anordnungen und eine Stellungnahme zum beabsichtigten weiteren Vorgehen zu enthalten.

Von der Pflicht zur Anfallsberichterstattung ist die Korruptionsstaatsanwaltschaft ausgenommen (§ 2a Abs 4). Daher ist auch nicht über eine nach § 28a Abs 1 letzter Satz StPO vorzunehmende Abtretung eines Verfahrens an diese zu berichten. Die Beurteilung, ob ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, ist auch für den Fall und unabhängig davon vorzunehmen, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft ein Strafverfahren im Rahmen des ihr durch § 28a Abs 2 StPO eingeräumten Ermessens an die sonst nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 StPO zuständige Staatsanwaltschaft (rück-)übertragen hat.

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 14 DV-StAG zu Form und Inhalt von Berichten verwiesen. Wenn dies aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen geboten erscheint (etwa wegen medialer Anfragen oder Berichterstattung in größerem Umfang), ist gemäß § 14 Abs 2 DV-StAG vorweg mündlich (telefonisch) Bericht zu erstatten. Gemäß Punkt XI.5. des Medienerlasses vom 12. November 2003, JMZ-4410/9-Pr 1/2003, JABl 2004/1, ist in berichtspflichtigen Strafsachen (§ 8) das Bundesministerium für Justiz jedenfalls vor Auskunftserteilung an Medien zu informieren.

Der ehestmöglich nachzureichende schriftliche Bericht kann gerade in dringenden Fällen - insbesondere jenen des § 8 Abs 1 - auch als Fax-Kopie oder auf elektronischem Weg vorgelegt werden. Darin ist die Zustimmung des Behördenleiters zu dieser Vorgangsweise ersichtlich zu machen. Durch entsprechende behördeninterne Vorkehrungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachreichung des schriftlichen Berichtes möglichst zeitnah zur (fern-)mündlichen Berichterstattung erfolgt.

Bei Anordnungen und Anträgen, die wegen Gefahr im Verzug sofort getroffen bzw. gestellt werden müssen, ist der Pflicht zur Berichterstattung über die weiters beabsichtigte Verfügung oder Erledigung - sowie über die bereits getroffenen Veranlassungen - unverzüglich im Nachhinein zu entsprechen (§ 8 Abs 4).

Über den Fortgang der von § 8 Abs 1 erfassten Verfahren haben die Staatsanwaltschaften - einschließlich der Korruptionsstaatsanwaltschaft (§ 2a Abs 4) - im Stadium des Ermittlungsverfahrens jedenfalls vor dessen Beendigung nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstückes der StPO (sohin jedenfalls auch vor Erhebung einer Anklage) und im Stadium des Hauptverfahrens jedenfalls vor dem Rücktritt von der Anklage und Abgabe eines Verzehrs auf die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu berichten (§ 8 Abs 3). Im Übrigen richten sich Zeitpunkt und Art der Berichterstattung nach den besonderen Anordnungen der Oberstaatsanwaltschaften (§ 8 Abs 4).

Alle gemäß § 8 erstatteten Berichte sind von den Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung samt den gegebenenfalls erforderlichen Anordnungen der berichtenden Staatsanwaltschaft mitzuteilen (§ 8a Abs 1). Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bestehen keine Bedenken, diese Antwortverpflichtung der Oberstaatsanwaltschaften auf jene Fälle einzuschränken, in denen vom Ergebnis der Prüfung die weitere Bearbeitung einer Strafsache abhängt.

Gemäß § 8 Abs 1 erstattete Berichte (einschließlich jener der Korruptionsstaatsanwaltschaft gemäß § 2a Abs 4) sind - wenn sie Strafsachen mit nicht nur räumlich begrenzter Bedeutung betreffen (s. dazu unter Pkt. B.I.) - von den Oberstaatsanwaltschaften zunächst mit einer eigenen Stellungnahme, ob gegen das beabsichtigte Vorgehen oder die Art der zur Genehmigung vorgelegten Erledigung ein Einwand besteht, dem Bundesminister für Justiz vorzulegen (§ 8a Abs 2). Soweit die Beurteilung der Oberstaatsanwaltschaft mit der Ansicht der berichtenden Staatsanwaltschaft übereinstimmt, genügt ein Verweis auf den Bericht der Staatsanwaltschaft. Im Fall des § 8a Abs 2 entfällt eine gesonderte Mitteilung an die Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Prüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft; diese hat erst im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Prüfung durch den Bundesminister für Justiz zu erfolgen.

B. Neuregelung der Berichtspflichten:

I. Strafverfahren, an denen im Sinne des § 8 Abs 1 iVm § 8a Abs 2 ein besonderes öffentliches Interesse besteht und denen nicht nur räumlich begrenzte Bedeutung zukommt, sind - sofern es sich nicht um offenkundig haltlose Vorwürfe handelt - beispielsweise solche

- gegen oberste Organe der Vollziehung nach Art. 19 B-VG (Bundespräsident und Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung), Präsidenten gesetzgebender Körperschaften und deren Hilfsorgane (Präsident des Rechnungshofes, Volksanwälte), ausländische Staatsoberhäupter, Mitglieder ausländischer Regierungen, Mitglieder der Europäischen Kommission und Leiter internationaler Organisationen,
- wegen Wirtschaftsdelikten (z.B. Unternehmensinsolvenzen) von überregionaler Größenordnung oder wegen Malversationen bei der Abwicklung von Großprojekten,
- wegen strafbarer Verletzungen der Amtspflicht oder unter Ausnützung der Amtsstellung begangener Wirtschaftsdelikte (im obigen Sinn) leitender Amtsträger,
- wegen Abgeordnetenbestechung und Bestechung ausländischer Amtsträger,
- wegen dienstlichen Waffengebrauches von Exekutivorganen mit schweren Verletzungsfolgen oder Tod eines Menschen, wegen Todes von Häftlingen in Justizanstalten oder Polizeigefangenenhäusern oder
- die aufgrund einer umfangreichen Berichterstattung in Medien mit überregionaler Bedeutung entweder eine erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit erlangt haben oder zum Anlass für Kritik an den Sicherheitsbehörden oder an der Justiz, insbesondere an der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, genommen wurden.

Berichte nach § 8 Abs 1 sind an die Oberstaatsanwaltschaft und von dieser gemäß § 8a Abs 2 an die Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz zu erstatten.

II. Sofern nicht ohnehin bereits eine eigenständig wahrzunehmende Berichtspflicht nach § 8 Abs 1 besteht und sich daher Zeitpunkt und Inhalt der Berichterstattung nach § 8 Abs 1 und 3 iVm § 8a Abs 2 richten, sowie unvoreingeführt der Anordnung weiterer Berichtspflichten durch die Oberstaatsanwaltschaften gemäß § 8 Abs 2 wird gemäß § 8a Abs 3 eine Pflicht zur Berichterstattung an den Bundesminister für Justiz angeordnet - und zwar in:

1. Strafsachen wegen § 283 StGB und nach dem Verbotsgesetz (einschließlich der Verfahren wegen § 287 StGB), ausgenommen bei offenkundig haltlosen Vorwürfen oder bei Ermittlungsverfahren, die gegen unbekannte Täter abgebrochen wurden, und weiters in allen Fällen, in denen § 117 Abs 3 StGB zur Anwendung gelangte oder der besondere Erschwerungsgrund nach § 33 Z 5 StGB herangezogen wurde.

Die Berichte sind über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung und über die gerichtliche Entscheidung unter Anschluss einer Ausfertigung derselben an die Oberstaatsanwaltschaft und von dieser an die Abteilung IV 3 des Bundesministeriums für Justiz zu erstatten.

2. Strafsachen wegen §§ 278b bis 278d StGB sowie in allen Fällen, in denen die österreichische EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen verständigt wurde.

Die Berichte sind über den Anfall und, sofern im Einzelfall nicht weitere Berichte über alle wichtigen Verfahrensschritte angefordert werden, über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung sowie über die gerichtliche Entscheidung unter Anschluss einer Ausfertigung derselben an die Oberstaatsanwaltschaft und von dieser an die Abteilung IV 3 des Bundesministeriums für Justiz zu erstatten.

3. Strafsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen internationale Sanktionsmaßnahmen (zB UN-Embargo-Beschlüsse). Die Berichte sind über den Anfall und, sofern im Einzelfall nicht weitere Berichte über alle wichtigen Verfahrensschritte angefordert werden, über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung sowie über die gerichtliche Entscheidung unter Anschluss einer Ausfertigung derselben an die Oberstaatsanwaltschaft und von dieser an die Abteilung IV 3 des Bundesministeriums für Justiz zu erstatten.

4. Strafsachen gegen Richter, Staatsanwälte, Angehörige der Justizwache und der Bewährungshilfe, gegen sonstige Bedienstete des Justizressorts, Notare oder hauptamtliche Sachwalter - ausgenommen bei offenkundig haltlosen Vorwürfen, wobei in diesen Fällen die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 28 StPO keine Berichtspflicht auslöst.

Sofern im Einzelfall nicht weitere Berichte angefordert werden, ist nur über den Anfall zu berichten. Kann jedoch ein Zusammenhang zwischen der Strafsache und der beruflichen oder amtlichen Tätigkeit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen werden, so ist über alle wichtigen Verfahrensschritte, über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung und über die gerichtliche Entscheidung im Nachhinein weiter zu berichten. Die Berichte sind an die Oberstaatsanwaltschaft und von dieser an die Sektion III - bei Angehörigen der Justizwache und der Bewährungshilfe an die Stabsstelle Strafvollzug - des Bundesministeriums für Justiz zu erstatten.

5. Fällen, in denen die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen oder zumindest zehnjährigen Freiheitsstrafe in Betracht kommt.



Die Berichte sind über die beabsichtigte Stellungnahme im vollzugsgerichtlichen Verfahren und über dessen Ausgang an die Oberstaatsanwaltschaft und von dieser an die Abteilung IV 3 des Bundesministeriums für Justiz zu erstatten.

III. Von dieser Neuregelung unberührt bleiben insbesondere die

1. von den Punkten B.I. und B.II. des Erlasses nicht ausdrücklich erfassten sonstigen Fälle der §§ 8 und 8a StAG (Beurteilung noch nicht hinreichend geklärter Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds nicht auszuschließen ist, sowie Berichte zur Beantwortung von Anfragen gesetzgebender Körperschaften oder internationaler Organe);

2. Einzel- und Sammelberichte nach §§ 2a Abs 5, 9, 10 und 10a Abs 2 (s. dazu auch Erlass vom 30. März 1998, JMZ-578.016/91- II 3/98, JABl 1998/17) StAG;

3. Praxis der Erstellung des jährlichen Wahrnehmungsberichtes nach § 10 Abs 4 StAG anhand des vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Fragenkataloges;

4. Praxis der Erstellung der Einschauberichte und deren Vorlage an das Bundesministerium für Justiz zur Wahrnehmung der Aufgaben der Inneren Revision bei den Staatsanwaltschaften nach § 7 Abs 3 bis 5, 7 und 8 DV-StAG;

5. weiteren durch Gesetz oder Verordnung festgelegten Berichtspflichten, jedenfalls nach

- a. § 23 StPO,
- b. § 74 Abs 2 ARHG,
- c. §§ 17 Abs 1, 19 (s. dazu auch Erlass vom 1. Juni 2005, BMJ-L884.036/0001-II 2/2005), 20, 24, 26, 30, 37, 51 (s. dazu auch Erlass vom 18. Dezember 1987, JMZ-302.003/9-IV 1/1987, JABl 1988/5), 52, 55 (s. dazu auch Erlass vom 19. April 2005, BMJ-L375.001/0002-II 3/2005, JABl 2005/39), 56 ARHV,
- d. §§ 52d Abs 5, 53d Abs 6, 61 Abs 5 (s. dazu auch Erlass vom 1. August 2005 über Gemeinsame Ermittlungsgruppen, BMJ-L884.071/0006-II 2/2005, JABl 2005/49), 68 Abs 1 (s. dazu auch Erlass vom 30. April 2004, BMJ-F530.205/0005-IV 1/2004, JABl 2004/19), 76 Abs 1 und 3 (s. dazu auch den bereits oben zitierten Erlass über Gemeinsame Ermittlungsgruppen) EU-JZG;

6. im Anhang angeführten erlassmäßig festgelegten Berichtspflichten.

Soweit im Einzelnen nicht etwas anderes angeordnet ist, sind diese Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft und von dieser an die Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz zu erstatten.

C. Aufhebungen:

Soweit die Berichtspflichten nach § 8 Abs 1 iVm § 8a Abs 2 sowie nach § 8a Abs 3 nicht in Abschnitt B. geregelt sind, werden die erlassmäßig angeordneten Berichtspflichten an den Bundesminister für Justiz aufgehoben, somit insbesondere

- über Anträge auf Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB,
- bei offenkundig haltlosen Vorwürfen und über abgebrochene Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter sowie über Anträge nach § 33 MedienG, jeweils im Zusammenhang mit Strafsachen nach § 283 StGB und nach dem Verbotsgesetz,
- in Bezug auf den jährlichen Sammelbericht über Strafverfahren gegen Rechtsanwälte,
- bei offenkundig haltlosen Vorwürfen gegen Justizangehörige, Notare und hauptamtliche Sachwalter, auch wenn sie von einem Strafgefangenen, Untersuchungshäftling oder Untergebrachten erhoben werden,
- in Strafsachen nach dem Kriegsmaterialgesetz, nach dem Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen und nach dem Bundesgesetz über das Verbot von blindmachenden Laserwaffen,
- in Strafsachen im Zusammenhang mit der (versuchten) Verletzung von UN-Embargo-Beschlüssen gegen Serbien und Montenegro,
- über Verfahrenerschwernisse wegen der Anonymität von Bankkonten.

Es treten daher mit Ablauf des 31. Jänner 2009 insbesondere außer Kraft die Erlässe des Bundesministeriums für Justiz vom

- 14. Jänner 1987, JMZ-604.001/6-II 3/87, JABl 1987/6;



- 24. Juli 1990, JMZ-604.001/33-II 3/89, JABl 1990/40;
- 13. November 1998, JMZ-7890/130-IV 3/98;
- 9. März 1993, JMZ-1168/5-IV 3/93;
- 20. Juni 1995, JMZ-1177/4-IV 2/95.

* * *

Die Oberstaatsanwaltschaften werden ersucht, diesen Erlass samt Anhang, der auch im JABl verlautbart, im RIS veröffentlicht und im Intranet zugänglich gemacht wird, allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten sowie den im do. Bereich tätigen Richteramtsanwärtinnen und Richteramtsanwätern zur Kenntnis zu bringen.

Die im Erlass bzw. im Anhang angeführten Hinweise auf die weiters bestehenden Berichtspflichten sind im Intranet abrufbar.

Anhang zum Berichtspflichtenerlass 2009

Zum Stichtag 23. Jänner 2009 stehen zudem folgende erlassmäßig festgelegte Berichtspflichten in Geltung (siehe Pkt. B.III.6. des Erlasses vom 23. Jänner 2009, BMJ-D22/0001-IV 2/2009):

1. die Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Transaktionsverbot nach § 41 BWG (Erlass vom 11. November 2008, BMJ-L590.000/0054-II 3/2008);
2. die Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Misshandlungsvorwürfen (Erlass vom 15. September 1989, JMZ-880.014/12-II 3/89, JABl 1989/57; Erlass vom 31. Mai 1991, JMZ-880.014/16-II 3/91, JABl 1991/27; Erlass vom 30. September 1999, JMZ-880.014/37-II 3/99, JABl 1999/31; Erlass vom 21. Dezember 2000, JMZ-880.014/48-II 3/00);
3. die Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Auslieferungsstatistik (Erlass vom 28. Dezember 2005, BMJ-F303.001/0006-IV 1/2005) und der Statistik zur Übernahme der Strafverfolgung (Erlass vom 6. März 1992, JMZ-303.005/115-IV 1/92);
4. die Berichtspflicht über Rechtsmittelentscheidungen in Umweltstrafsachen (Erlass vom 8. Mai 1995, JMZ-4454/1-IV 3/95);
5. die Weiterleitung von Informationen an die EUROJUST-Anlaufstelle (Erlass vom 21. August 2006, BMJ-L884.065/0008-II 2/2005, JABl 2006/33);
6. die Mitteilung von Anfragen an die Staatendokumentation (Erlass vom 11. Mai 2007, BMJ-F413.431/0001-IV 1/2007);
7. die Meldung an die Datenbanken „Zwangsverheiratung“ und „Genitalverstümmelung“ (Erlass vom 19. Juni 2006, BMJ-L20.020/0007-II 3/2006; JABl 2006/19).

[Erlass in PDF-Format](#)